

den Bedingungen der Existenz des imperialistischen Westdeutschlands von außen ständig neu belebt werden.

3. Auch nach der vollständigen Beseitigung der sozial-ökonomischen Wurzeln der Kriminalität wird es noch objektive Widersprüche geben, die sich hemmend auf die Entwicklung und Festigung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen auswirken und bei dem einen oder anderen Bürger zu einer nicht gesellschaftsgemäßen Entscheidung, zur Straftat, führen.

Natürlich lassen sich die Ursachen der in der DDR begangenen Straftaten nicht schematisch diesem oder jenem der genannten Ursachenkomplexe zuordnen. Man darf nicht übersehen, daß bei der Begehung einer konkreten Straftat auch die begünstigenden Bedingungen und andere Faktoren eine erhebliche Rolle spielen.

Es wurde bereits erwähnt, daß es auch unter den Kriminologen einige „moderne Marxisten“ gibt, die — mit der Dialektik auf dem Kriegsfuß stehend — die These aufgestellt haben, daß die Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft ebenso wie in der kapitalistischen eine gesetzmäßige Erscheinung sei. So schreiben z. B. die jugoslawischen Kriminologen *Bavcon*, *Skaberna* und *Vodopivec*, daß „die Kriminalität auch im Sozialismus eine unabkömmliche und gesetzmäßige Erscheinung auf der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsstufe“ sei<sup>11</sup>. Sie behaupten, daß der Mensch durch die Sozialisierung der Produktionsmittel „keinesfalls ein im gesellschaftlichen Sinne freier Herr seines Schicksals“ geworden sei, daß sich „noch keine wesentlichen Veränderungen in der entfremdeten Stellung des Menschen“ vollzogen hätten.

Die Unhaltbarkeit dieser Thesen ist offensichtlich. Auch die Entwicklung in der DDR bestätigt die marxistisch-leninistische Erkenntnis, daß mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse die Hauptursache der Kriminalität beseitigt wurde, so daß die Kriminalität nicht mehr als eine Erscheinung angesehen werden kann, die „noch tief in der Natur der sozialistischen Produktionsverhältnisse“ verwurzelt ist<sup>12</sup>.

### Zu den Aufgaben der sozialistischen Kriminologie bei der Kriminalitätsvorbeugung

Die Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus als Ganzes, als relativ selbständige sozial-ökonomische Formation in der historischen Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus im Weltmaßstab bedeutet die optimale Entfaltung seines Wesens und damit zugleich eine weitere, noch konsequenter Bekämpfung der Muttermale der alten Gesellschaft, der Überreste des Kapitalismus, seiner materiellen und geistigen Folgen einschließlich der Kriminalität.

Im gesellschaftlichen Gesamtsystem des Sozialismus — das seiner Natur nach bereits kriminalitätsvorbeugend wirkt — findet die sozialistische Kriminologie spezielle Vorgaben für die Kriminalitätsvorbeugung. Dazu gehören die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die neue, sozialistische Verfassung, das neue Strafgesetzbuch, das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz, der Rechtspflegeerlaß, das Gesetz über die Staatsanwaltschaft und andere Rechtsnormen. Diese Vorgaben bilden den Rahmen für die Optimierung und Weiterentwicklung des Vorbeugungssystems.

Die Erfahrungen der Praxis lehren, daß die kriminolo-

gische Forschung komplex und schwerpunktmäßig als Gemeinschaftsarbeit von Vertretern verschiedener Wissenschaftsdisziplinen betrieben werden muß. Auch für die Kriminologie gilt, was Genosse Kurt Hager auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED für die Gesellschaftswissenschaften generell sagte:

„Die entscheidenden Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften können in der Forderung zusammengefaßt werden, einen *maximal anwendungsbereiten theoretischen Vorlauf* für die richtige Lösung der bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft auftretenden neuen Fragen zu schaffen ... Unter den gegenwärtigen Bedingungen können die Gesellschaftswissenschaften ihrer wachsenden Bedeutung nur gerecht werden, wenn in allen Disziplinen konsequent die Forschung auf Schwerpunkte konzentriert und die Gemeinschaftsarbeit entwickelt wird.“<sup>13</sup>

Die kriminologische Forschung kann und muß von folgenden Voraussetzungen ausgehen:

1. Unser neues, sozialistisches Strafrecht, das fest zum einheitlichen Rechtssystem des Sozialismus gehört, enthält „alle wesentlichen Bestimmungen über die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten“<sup>14</sup>. Die prinzipiellen gesellschaftlichen Konsequenzen, die sich aus der Existenz der Kriminalität ergeben, sind damit auch aus der Sicht der Gestaltung des gesellschaftlichen Gesamtsystems des Sozialismus gezogen; für weitere grundlegende gesellschaftliche Konsequenzen, die etwa von der Kriminologie zu ziehen wären, bleibt also kein Raum.

2. In der DDR existiert bereits ein gut funktionierendes Kriminalitätsvorbeugungssystem, das in das gesellschaftliche Gesamtsystem eingebettet ist und ihm dient. Das bedeutet, daß die Kriminologen in erster Linie den staatlichen Organen, den Organen der Rechtspflege und den gesellschaftlichen Organisationen helfen müssen, das vorhandene System der Vorbeugung entsprechend den neuen Bedingungen zu optimieren.

In jüngster Zeit ist verschiedentlich die Forderung erhoben worden, das gesellschaftliche Gesamtsystem des Sozialismus so auszugestalten, daß Kriminalität gar nicht erst entstehen kann. Untersucht man diese Auffassung näher, so werden zwei Grundrichtungen sichtbar: Die eine Richtung geht davon aus, daß die Kriminalität — eben weil sie noch existiert — auch dem Sozialismus systemimmanent sei. Die andere Richtung verneint dies zwar, denkt aber offensichtlich die Konsequenzen der Forderung, das Gesamtsystem so auszugestalten, daß die Kriminalität von vornherein verhindert werden kann, nicht bis zu Ende und bejaht damit zumindest objektiv die falsche These, daß die Kriminalität eine auch dem Sozialismus wesenseigene Erscheinung sei.

Der politische Irrtum liegt in folgendem: Es wurde übersehen, daß sich das gesellschaftliche Gesamtsystem ja nicht an der noch vorhandenen Kriminalität orientiert, sondern an der Erreichung des Ziels der sozialistischen Produktion: „der ständig besseren Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Mitglieder der Gesellschaft, der Entfaltung der sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen und der Persönlichkeit der Menschen, ihrer schöpferischen Fähigkeiten und der Stärkung ihrer politischen Organisation, des Staates und der Gesellschaft“<sup>15</sup>.

In dieser Zielsetzung liegt auch der Schlüssel für weitere Erfolge bei der schrittweisen Einschränkung der Kriminalität in der DDR.

<sup>12</sup> Hager, a. a. O., S. 3.

<sup>14</sup> Aus den Schlußbemerkungen des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, W. Ulbricht, in der 6. Staatsratssitzung am 7. Dezember 1967, in: Das neue Straf recht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates, Schriftenreihe des Staatsrates Heft 4, Berlin 1968, S. 8.

<sup>15</sup> W. Ulbricht, Die Bedeutung und die Lebenskraft der Lehren von Karl Marx für unsere Zeit, Berlin 1968, S. 40.

<sup>11</sup> *Bavcon / Skaberna / Vodopivec*, Stand der Jugendkriminalität und Formen ihrer Bekämpfung in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Konferenzmaterial zum I. Internationalen Symposium „Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung“), Ljubljana 1964, S. 15.

<sup>12</sup> Eine ausführliche Argumentation hierzu vgl. bei Streit, „Probleme des Kampfes gegen die Kriminalität in der DDR“, Sozialistische Demokratie Nr. 38 vom 20. September 1968, S. 4; ferner Buchholz / Hartmann / Lekschas, a. a. O., S. 76 ff.